

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Schulverband Meldorf

§ 1

Entschädigung

der Schulverbandsvorsteherin / des Schulverbandsvorstehers

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 8 EntschVO.
- (2) Die Stellvertretenden der Schulverbandsvorsteherin / des Schulverbandsvorstehers erhalten nach Maßgabe des § 9 EntschVO eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Vertretungstag, jedoch nicht mehr als der in § 1 Abs. 1 festgelegte Höchstbetrag pro Monat.

§ 2

Entschädigung

der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 4a) EntschVO eine monatliche Pauschale.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Betrages nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 4a) EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

§ 3

Entschädigung

der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe des § 9 EntschVO neben der Entschädigung nach § 2 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

§ 4

Entschädigung

der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

Die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe des § 9 EntschVO neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 für jede von ihnen geleitete Sitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 5

Entgangener

Arbeitsverdienst

Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst wird nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 EntschVO gewährt.

§ 6

Verdienstaussfall für Selbständige

Verdienstaussfallentschädigung wird nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 EntschVO gewährt. Der Stundensatz der Verdienstaussfallentschädigung wird auf 30,00 Euro festgelegt. Der Höchstbetrag der pro Tag zu gewährenden Verdienstaussfallentschädigung wird auf 150,00 Euro festgelegt.

§7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungssatzung des Schulverbandes Meldorf vom 22. Mai 2003 außer Kraft.

Meldorf, den 13. Dezember 2013

gez. Jark Nedderhof
-Schulverbandsvorsteher-